



Merkblatt Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundsätzlich müssen Grundstücksentwässerungsanlagen den Anforderungen der aktuellen Abwassersatzung der Gemeinde Oberderdingen entsprechen, sowie den Normen DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN 1986 und DIN EN 1610 in den jeweils gültigen Fassungen.

1. Kanäle für Schmutz- und Regenwasser

- der Mindestdurchmesser für erdverlegte Leitungen beträgt DN 100
- die Grundleitungen sind geradlinig zu verlegen
- Richtungsänderungen dürfen mit max. 45° - Bögen, besser aber mit 15° - und 30° - Bögen vorgenommen werden
- Materialwechsel der Rohrleitungen sind nur mit geeigneten Übergangsstücken möglich
- die Rohre sind nach DIN EN 1610 einzubauen, der Rohrgraben ist nach DIN EN 1610 zu erstellen und zu verfüllen, Verfüllung Material nach Anforderung des Rohrerstellers, Mindestwandstärke SN 10
- Entwässerungsleitungen müssen dicht sein. Schmutzwassergrundleitungen (SW) bzw. -sammelleitungen generell und Leitungen für Regenwasser (RW) unterhalb von Gebäuden. Die Dichtheit der Leitungen ist mittels einer Dichtheitsprüfung (2 m Wassersäule) nachzuweisen
- die Grundleitung sind mit einem Gefälle von 1% bis max. 5% zu verlegen
- Höhendifferenzen sind mit einem Absturz zu überwinden (siehe Punkt 3.)

2. Revisionschächte

- Das DWA-Arbeitsblatt ATV-DVWK 157 enthält Grundsätze und Mindestanforderungen für Bauwerke in Entwässerungsanlagen, das Merkblatt DWA-M 157 enthält entsprechende Beispiele
- sind im Bereich der Grundstücksgrenze anzuordnen
- müssen den Vorschriften der aktuellen DIN EN 476 u. DIN EN 1917 (Schächte aus Beton- und Stahlbetonfertigteilen) entsprechen, sollten andere Materialien verwendet werden muss dies mit den Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung Oberderdingen abgesprochen werden.
- Brunnschächte (ohne Dichtring, geringerer Wanddicke) sind als Revisionschächte nicht zulässig
- Doppelschächte(Schmutz-und Regenwasser in einem Schacht) müssen ein Zertifikat für Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9001:2015 besitzen.
- in Abhängigkeit von der Einbautiefe[t] müssen Revisionschächte folgenden Mindestdurchmesser haben:

$$t < 1,30 \text{ m} = \text{DN} \geq 600$$

$$t > 1,30 \text{ m} = \text{DN} 1000$$

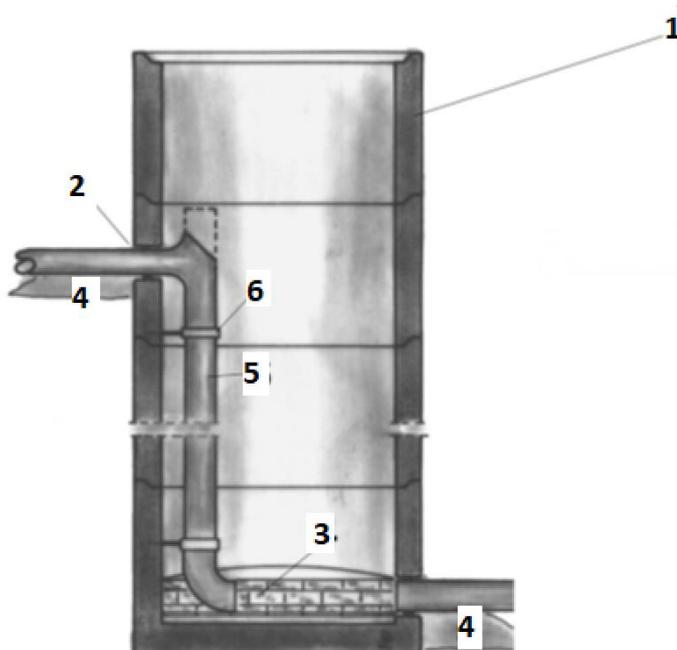
- müssen immer ein offenes Gerinne haben
- Schächte mit vorgefertigtem Gerinne dürfen nur so viele Zuläufe haben wie tatsächlich benötigt werden

- Rohre oder Halbschalen aus PVC-U (KG-Rohre) im Schacht sind nicht zulässig
- nachträgliche Anschlüsse am Schacht sind mit einer Kernbohrung vorzunehmen, nachträgliche Anschlüsse durch Anstemmen des Schachtes sind nicht zulässig
- in die Bohrung ist ein Schachtfutter für das entsprechende Rohrmaterial fachgerecht einzusetzen
- Richtungswechsel sind grundsätzlich im Schacht vorzunehmen (nicht direkt vor oder hinter dem Schacht)
- Das erste Rohrleitungsstück vor und hinter dem Schacht ist als Gelenkstück auszubilden

3. Absturzbauwerke

- außenliegende Abstürze sollen nicht hergestellt werden
- Abstürze mittels einer „Rutsche“ sind zulässig
- Abstürze müssen immer eine Reinigungsöffnung enthalten
- ein innenliegender Absturz ist an der Schachtwandung zu befestigen (siehe Abbildung)

Ausbildung eines Absturzes bei Schachtbauwerken



(Quelle Bild: Göttinger Entsorgungsbetriebe)

1. Betonschacht nach DIN EN 1917 u. DIN EN 476 oder PE – Schacht
2. Kernbohrung mit Schachtfutter; bei PE besonderes Formteil
3. bei SW, Sulfat beständig, offenes Gerinne bei RW, Sohle Sulfat beständig
4. Rohraufleger im Schachtbereich vergütet
5. DN 100 – DN 150
6. Rohrschelle ca. alle 50 cm